

C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **44 (1947)**

Heft (11)

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rekurrent sich einiger Sparsamkeit befließt, wird ihm sogar die Äufnung gewisser Reserven für die spätere Gründung eines eigenen Hausstandes und die Übernahme eines Geschäftes nicht verunmöglicht. Wie übrigens das Bundesgericht in einem kürzlich gefällten Entscheid bemerkt hat, darf der Unterstützungspflichtige nicht einmal verlangen, daß bei der Beitragsfestsetzung seine möglichen spätern Bedürfnisse berücksichtigt werden. Die Neufestsetzung des Beitrages bei Änderung der Verhältnisse bleibt ja in jedem Fall vorbehalten. — Zu Unrecht rügt der Rekurrent endlich die rückwirkende Auferlegung des Beitrages. P. B. ist unbestrittenermaßen am 3. November 1946 erstmals von der Fürsorgedirektion Biel zur Beitragsleistung aufgefordert worden. Er mußte damit rechnen, daß er von diesem Tage an einen Beitrag werde zahlen müssen. Der Entscheid des Regierungstatthalters entspricht auch in diesem Punkt der regierungsrätlichen Rechtsprechung (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 54, 99 und 128).

Der Rekurs ist daher abzuweisen. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. September 1947.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

30. Unterstützungspflicht von Verwandten. „Günstig“ sind im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB die Verhältnisse der Geschwister dann, wenn sie ihnen ein Leben im Wohlstand, in Wohlhabenheit erlauben. Wohlhabend ist eine Person, welcher ihre Mittel gestatten, nicht nur die zur Fristung des Lebens unbedingt erforderlichen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in beträchtlichem Maß Aufwendungen zu machen, um das Leben angenehmer zu gestalten.

Die Klägerin (Einwohnergemeinde Bern), welche die am 29. November 1895 geborene, in der Anstalt K. versorgte R. L. mit Fr. 800.— pro Jahr unterstützt, suchte von E., A. und H. L., Brüdern der Unterstützten, Verwandtenunterstützung zu erhalten. Nachdem der Regierungstatthalter von B. E. mit Entscheid vom 28. September 1945 zu monatlichen Beiträgen von Fr. 20.— verurteilt hatte, verpflichteten sich A. und H. am 9. Oktober 1945 unterschriftlich, der Klägerin je monatliche Beiträge von Fr. 23.35 zu leisten. Diese Beiträge hätten zusammen mit den E. auferlegten die Auslagen der Klägerin gedeckt. Am 15. Februar 1946 befreite jedoch der Regierungsrat des Kantons Bern als Rekursinstanz E. von der Unterstützungspflicht. In der Folge lehnten A. und H. weitere Zahlungen ab.

Am 25. Juli 1946 stellte die Klägerin daraufhin beim Regierungstatthalter das Begehren, A. und H. seien monatliche Beiträge von je Fr. 23.35 und E. solche von Fr. 20.— aufzuerlegen. Vom Regierungstatthalter und mit Entscheid vom 11. Februar 1947 auch vom Regierungsrat abgewiesen, hält sie vor Bundesgericht an ihren Begehren gegenüber A. und H. fest. Die Beklagten beantragen Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Streitwert (Art. 46, 47 Abs. 1 OG) übersteigt den Betrag von Fr. 4000.—, auch wenn berücksichtigt wird, daß der Barwert der von A. geforderten Beiträge nicht einfach dem Barwert einer lebenslänglichen Rente für eine

51jährige Frau (Fr. 3785.05) gleichgesetzt werden kann, da A. zwei Jahre älter ist als die Unterstützte. Den Betrag von Fr. 8000.— erreicht der Streitwert nicht.

2. In der Klage vom 25. Juli 1946 hat die Klägerin erklärt, sie nehme die „Rücktrittserklärungen“ von A. und H. „ohne Präjudiz“ an und klage die streitigen Beiträge ein, um den Beklagten „Gelegenheit zu geben, sich vor einer ‚neutralen‘ Instanz zu verantworten“. Daher ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, ob die Beklagten heute noch bei ihren Verpflichtungserklärungen vom 9. Oktober 1945 behaftet werden könnten, oder ob ihnen die Einrede zu Gebote stünde, jene Erklärungen seien unter der nicht erfüllten Bedingung abgegeben worden, daß E. zu entsprechenden Leistungen herangezogen werde, oder eine seit dem 9. Oktober 1945 eingetretene Änderung der Verhältnisse (z. B. die fortschreitende Geldentwertung) habe dazu geführt, daß die übernommenen Beiträge sie heute stärker belasten als damals. Die Klage vom 25. Juli 1946 ist vielmehr einzig auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328/29 ZGB) zu beurteilen. Den Beklagten als Geschwistern der Unterstützten können demnach Beitragsleistungen nur dann auferlegt werden, wenn sie sich im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB in günstigen Verhältnissen befinden.

Daß dies der Fall sei, haben die Beklagten mit ihren Erklärungen vom 9. Oktober 1945 nicht einmal für jenen Zeitpunkt anerkannt; denn es steht keineswegs fest, daß sie sich deshalb zu Unterstützungsleistungen verpflichteten, weil sie ihre Verhältnisse als günstig betrachteten. Wäre dies im übrigen noch anzunehmen, so würde sich erst noch fragen, ob sie den Rechtsbegriff der günstigen Verhältnisse richtig aufgefaßt haben oder nicht. Auf die erwähnten Erklärungen kann daher bei der Anwendung von Art. 329 Abs. 2 ZGB nichts ankommen.

Ob die Klägerin nach Abweisung der vorliegenden Klage die Möglichkeit habe, die streitigen Beiträge gestützt auf die Erklärungen vom 9. Oktober 1945 neuerdings einzuklagen (worauf dann über die Verbindlichkeit jener Erklärungen zu entscheiden wäre), oder ob ein solches Vorgehen unzulässig sei, ist eine Frage des kantonalen Verfahrensrechtes.

3. Während die deutsche Fassung von Art. 329 Abs. 2 ZGB die Unterstützungsspflicht der Geschwister davon abhängig macht, daß sie „sich in günstigen Verhältnissen befinden“, fordern die romanischen Fassungen, daß sie „vivent dans l'aisance“, „si trovino in condizioni agiate“. Die Verhältnisse, in denen die Geschwister sich befinden müssen, wenn sie zur Verwandtenunterstützung verpflichtet sein sollen, werden damit genauer umschrieben, als es im deutschen Text mit dem an sich wenig bestimmten Ausdruck „günstig“ geschieht. Die deutlichere Fassung gibt im Zweifel den Ausschlag. Um als günstig im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB gelten zu können, muß die Lage der Geschwister demnach so beschaffen sein, daß sie die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit verdient.

In dem von der Klägerin angezogenen Entscheide BGE 42 II 540 heißt es freilich, die Worte „vivent dans l'aisance“ seien nicht buchstäblich im Sinne von „vivent effectivement dans l'aisance“ auszulegen, sondern es komme ihnen die gleiche Bedeutung wie der deutschen Fassung zu, wonach es genüge, daß die Geschwister sich „dans une situation favorable“ befinden. Damit wollte jedoch das Bundesgericht, wie aus seinen weiteren Erwägungen hervorgeht, keineswegs sagen, daß die Geschwister nicht „aisés“ zu sein brauchen, um zur Verwandtenunterstützung herangezogen zu werden. Es sollte vielmehr nur festgestellt werden, daß ihre wirkliche Lebensführung nicht diejenige eines Wohlhabenden zu sein brauche,

sondern daß ihre Unterstützungspflicht schon dann zu bejahen sei, wenn sie „*peuvent vivre dans l'aisance*“, d. h. wenn ihre Verhältnisse ihnen ein Leben im Wohlstande erlauben.

Vom Erfordernis hablicher Verhältnisse ist das Bundesgericht auch in seiner seitherigen Rechtsprechung nicht abgewichen. In BGE 45 II 511 wurde zwar gesagt, als „günstig“ seien die Verhältnisse des Belangten nicht nur dann zu betrachten, wenn ihm der Besitz von Vermögen, sondern auch wenn ihm sein Erwerb „die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung gestattet“. Wörtlich genommen, würde diese Formel den Kreis der unterstützungspflichtigen Geschwister stark erweitern, da schließlich auch der wenig Bemittelte in der Regel noch etwas (sei es auch nur ein ganz Geringes) abgeben kann, ohne dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich beeinträchtigt zu werden, d. h. ohne sich wesentlich mehr einschränken zu müssen, als er es vielleicht sonst schon tun muß. Eine Auslegung, welche die Geschwister fast immer unterstützungspflichtig werden läßt und sie lediglich bei der Bemessung der Beiträge gegen eine „allzu starke Beeinträchtigung der eigenen Bedürfnisse“ schützt, ist jedoch mit dem Wortlaut des Gesetzes schlechthin unverträglich. Aus dem erwähnten Entscheide (der lediglich die Frage betraf, ob eine verheiratete Schwester ohne jedes eigene Vermögen und ohne jeden eigenen Erwerb zur Unterstützung herangezogen werden könne) dürfen daher keine so weitgehenden Schlüsse gezogen werden. Vielmehr ist anzunehmen, daß jener Entscheid dort, wo er von der eigenen Lebenshaltung spricht, stillschweigend diejenige eines Wohlhabenden voraussetzt, und daß er demnach die Unterstützungspflicht der Geschwister dem Grundsatz und dem Maße nach davon abhängig machen will, ob und wieweit sie ohne wesentliche Beeinträchtigung einer derartigen Lebenshaltung Unterstützungsbeiträge aufbringen können. Auf dieser Auffassung beruht BGE 59 (1933) II 2, wo erklärt wurde, die Verhältnisse des Belangten, der (beim damaligen niedrigen Stande der Lebenskosten!) über ein Vermögen von Fr. 40 000.— und ein Einkommen von Fr. 10 500.— verfügte, seien angesichts der Tatsache, daß er nur für sich und seine Ehefrau sorgen müsse, „noch“ als günstige zu bezeichnen, und der geforderte Beitrag von Fr. 60.— pro Monat sei nicht übersetzt, da der Belangte ohne Zweifel so viel abgeben könne, ohne daß dadurch seine eigene (d. h. die seinen hablichen Verhältnissen entsprechende) Lebenshaltung wesentlich beeinträchtigt würde.

4. Wann sich jemand im Wohlstande, in hablichen Verhältnissen befinde, läßt sich nicht nach einer starren Formel bestimmen. Soll jemand als wohlhabend gelten, so ist aber jedenfalls erforderlich, daß seine Mittel ihm gestatten, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten. Ein Anhaltspunkt dafür, wieweit solche Aufwendungen möglich sind, läßt sich bei Personen, die wie die Beklagten zur Hauptsache auf ihren Erwerb angewiesen sind, in der Weise gewinnen, daß das um die Miete (bzw. die laufenden Auslagen für das Eigenheim), die obligatorischen oder üblichen Versicherungsbeiträge und die andern gebundenen Auslagen verminderte Einkommen („Nettoeinkommen“) mit dem betriebsrechtlichen Notbedarf (ohne Wohnungsauslagen) verglichen wird.

Das Nettoeinkommen (Monatsdurchschnitt 1946) berechnet sich für die Beklagten auf Grund der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz und übereinstimmender Parteivorbringen wie folgt:

a) für A.:

Bruttolohn als Beamter		Fr. 924.50
Beitrag an Lohnausgleichskasse	Fr. 18.45	
Abzüge für Pensions- und Krankenkasse	„ 71.40	
Wohnungsmiete	„ 133.30	
Lebensversicherung	„ 55.—	
Schulgeld für Tochter R.	„ 23.35	
Krankenkassenbeitrag für R.	„ 5.—	
Abzahlungen für verschiedene Anschaffungen	„ 95.—	„ 401.50
		<hr/> Fr. 523.—

b) für H.:

Bruttolohn als Einzieher		Fr. 797.05
Beitrag an Lohnausgleichskasse und Abzüge für Pen- sions- und Krankenkasse	Fr. 77.65	
Verzinsung der Hypotheken auf dem Eigenheim, Repa- raturkosten und verschiedene Abgaben	„ 79.—	
Amortisation der II. und III. Hypothek	„ 25.—	
Lebensversicherung	„ 14.—	
Krankenkassenbeiträge für Ehefrau und Sohn K.	„ 14.20	
Verbandsbeitrag	„ 7.50	„ 217.35
		<hr/> Fr. 579.70

Den betriebsrechtlichen Notbedarf bestimmt die kantonbernische Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen auf Grund der Ansätze, die Elmer im Jahre 1930 für die bernischen Verhältnisse auf statistischem Wege ermittelt hatte (Zeitschr. für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 66. Jahrg., 1930, S. 412 ff.; Tab. S. 438). Die seit August 1939 eingetretene Teuerung berücksichtigt sie mit einem Zuschlag, der mit Wirkung ab 1. Januar 1947 auf 40% der Ansätze von 1930 festgesetzt worden ist (ZBJV, Bd. 83, 1947, S. 67). Da die damit ausgeglichene Teuerung schon im Jahre 1946 vorhanden war, ist der erwähnte Zuschlag bei der vorliegenden, auf das Jahr 1946 bezüglichen Berechnung in voller Höhe zu berücksichtigen. Der Notbedarf (ohne Wohnungsauslagen) beträgt demnach für A., der für seine Frau und zwei schulpflichtige Kinder von ca. 15 bzw. 9 Jahren zu sorgen hat, Fr. 370.— oder 344.—, je nachdem das ältere Kind das 15. Altersjahr erfüllt hat oder nicht, und für H., der ebenfalls verheiratet ist und (neben einem hier nicht in Betracht fallenden mündigen Sohne) einen Sohn im Alter von 18 Jahren hat, Fr. 343.—.

Das Nettoeinkommen übersteigt also den Notbedarf bei A. um Fr. 153.— oder 179.—, bei H. (der im Gegensatz zu A. keine Abzahlungen an seine laufenden Schulden von ca. Fr. 1850.— geltend gemacht hat) um Fr. 236.—. Hievon wird ein großer Teil durch die (bei der Berechnung des Notbedarfs nicht berücksichtigten) Steuern beansprucht, die in der Stadt Bern für Leute in den Verhältnissen der Beklagten verhältnismäßig hoch sind. (Sie dürften für A. kaum weniger als Fr. 80.—, für H. kaum weniger als Fr. 70.— pro Monat betragen). Was übrigbleibt, reicht bei einer vier- bzw. dreiköpfigen Familie erfahrungsgemäß nicht zu einem die Deckung des Notbedarfs beträchtlich übersteigenden Aufwand, wie er zu einem Leben im Wohlstande gehört. Die Beklagten können sich vielmehr auf Grund ihres Einkommens nur eine recht bescheidene Lebensführung gestatten.

5. Die Klägerin rechnet bei H. mit einem Bruttoeinkommen von Fr. 997.05 statt 797.05, da er von seinem erwachsenen Sohne, der bei den Eltern wohnt und

als Postausläufer Fr. 380.— verdient, ein Kostgeld von Fr. 150.— statt 100.— verlangen könne, und da ihm außerdem der Lehrlingslohn seines minderjährigen Sohnes von Fr. 50.— zufalle.

H. kann jedoch seinen mündigen Sohn nicht zur Bezahlung eines höheren Kostgeldes zwingen, weil dieser das elterliche Haus jederzeit verlassen kann und keineswegs verpflichtet ist, seinem Vater die Unterstützung von Geschwistern zu ermöglichen. In Betracht fällt also nur das wirklich bezahlte Kostgeld. Daß dieses die durch die Verpflegung des mündigen Sohnes verursachten Mehrauslagen übersteige, nimmt die Klägerin selber nicht an. Reicht es aber nur gerade aus, um diese Mehrauslagen zu decken, so ist die Lage für H. die gleiche, wie wenn der mündige Sohn nicht in seinem Haushalt lebte. Daß das Kostgeld einen Teil dieser Auslagen ungedeckt lasse, macht H. nicht geltend. Er könnte daraus auch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Andererseits liegt darin, daß jemand ein volljähriges, nicht unterstützungsbedürftiges Kind unter den Selbstkosten verpflegt, noch kein Beweis für Wohlstand. Das Kostgeld des mündigen Sohnes ist daher bei der Beurteilung der Lage H. überhaupt nicht zu berücksichtigen.

Was den Lehrlingslohn des minderjährigen Sohnes K. anlangt, so kann er schon deswegen nicht kurzweg zum Einkommen des H. gezählt werden, weil der Arbeitserwerb der unmündigen Kinder gemäß Art. 295 Abs. 1 ZGB nicht ausschließlich an den Vater, sondern an „die Eltern“, also zum Teil an die Mutter fällt (vgl. BGE 62 III 116 ff.). Auch in durchaus bescheidenen Verhältnissen ist es sodann üblich, minderjährigen Kindern, die verdienen, ein kleines Taschengeld für persönliche Bedürfnisse zu überlassen; ein solches ist sogar in Anschlag zu bringen, wenn es sich darum handelt, zu bestimmen, wieweit Lohnguthaben unmündiger Kinder in der Betreibung gegen Vater oder Mutter gepfändet werden dürfen (BGE 61 III 118 unten). Schließlich ist mit der Vorinstanz anzunehmen, daß dem Arbeitserwerb des Sohnes K. besondere, durch die Lehre bedingte Auslagen gegenüberstehen. Der Betrag von nur Fr. 50.—, den K. verdient, ist unter diesen Umständen nicht zu den Mitteln zu rechnen, die H. zur Bestreitung des Familienunterhalts heranziehen kann.

6. Der Klägerin ist darin Recht zu geben, daß die Abzüge für Pensions- und Krankenkasse Ansprüche auf Gegenleistungen begründen, die die Anspruchsberechtigten weitgehend von der Notwendigkeit entbinden, Ersparnisse für das Alter und den Krankheitsfall zu machen. Daraus folgt aber entgegen ihrer Ansicht nicht, daß diese Abzüge bei Prüfung der Frage, ob günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB vorliegen, einfach außer acht zu lassen seien. Erst wenn nach hinlänglicher Vorsorge für Alter und Krankheit und für den Fall vorzeitigen Todes vom Lohn noch so viel übrig bleibt, daß der Belangte wesentlich über dem Existenzminimum zu leben vermag, kann von Wohlstand die Rede sein.

Über die gebotene Vorsorge für die Zukunft geht es nicht hinaus, wenn ein pensionsberechtigter Beamter noch eine private Lebensversicherung abschließt. Die Leistungen, die die Pensionskassen zu erbringen vermögen, sind namentlich bei vorzeitigem Tode des Familienhauptes meist unzureichend. Die Prämien für die private Lebensversicherung verdienen daher grundsätzlich die gleiche Behandlung wie die Lohnabzüge für die Pensionskasse. Es kann sich höchstens fragen, ob der Betrag, den A. für seine Lebensversicherung aufwendet, das nötige Maß überschreite, und ob daher ein Teil der Prämie von Fr. 55.— zu dem mit seinem Notbedarf zu vergleichenden Nettoeinkommen hinzuzurechnen sei. Auch wenn dies geschieht, ergibt sich aber noch kein Überschuß von solcher Höhe, daß Wohlstand anzunehmen wäre.

7. Was das Schulgeld anlangt, mit dem A. seiner schulpflichtigen Tochter R. den Besuch einer Privatschule ermöglicht, so beanstandet die Klägerin, daß die Vorinstanz die Behauptung A.s, er müsse R. mit Rücksicht auf ihre Gesundheit in eine Privatschule schicken, ohne Beweis als Tatsache hingenommen habe. Schon die erste Instanz hatte jedoch das streitige Schulgeld als unumgängliche Auslage vom Bruttoeinkommen des A. abgezogen. In ihrem Rekurse an den Regierungsrat hat die Klägerin gegen diesen Abzug nichts eingewendet. Der Regierungsrat durfte also davon ausgehen, daß es sich hier um einen unbestrittenen Posten handle. Er war daher bundesrechtlich nicht verpflichtet, darüber Beweis zu erheben (vgl. BGE 71 II 127). Hätte die Klägerin im übrigen die Notwendigkeit dieser Auslage noch bestritten, so hätte die Vorinstanz doch auf die Vermutung abstellen dürfen, ein Mann in den Verhältnissen des A. schicke ein schulpflichtiges Kind nur aus zureichenden Gründen in eine Privatschule statt in die unentgeltliche oder doch billigere öffentliche Schule, solange die Klägerin ihr keine Anhaltspunkte für die Annahme des Gegenteils nannte. — Eine Verletzung kantonaler Verfahrensvorschriften, wie die Klägerin sie in diesem Zusammenhang behauptet, kann mit der Berufung an das Bundesgericht nicht gerügt werden (Art. 43 Abs. 1 OG).

8. Die Abzahlungen, die H. an die Gläubiger der II. und III. Hypothek zu leisten hat, stellen wie die Hypothekarzinsen unumgängliche Auslagen dar, da H. bei Nichtleistung dieser Abzahlungen die Kündigung der erwähnten, sein Haus bis nahe an die Steuerschätzung belastenden Hypotheken zu gewärtigen hätte. Die Amortisationsrate von Fr. 25.— ist daher wie die Hypothekarzinsen zu den Wohnkosten zu rechnen. Daß die Abzahlungen zu einer entsprechenden Vermehrung des Eigenkapitals führen, trifft nicht uneingeschränkt zu, da jedes Wohnhaus einer mit dem Alter fortschreitenden Entwertung ausgesetzt ist, und ändert auf jeden Fall nichts daran, daß die für die Abzahlungen zu verwendenden Beträge das Haushaltbudget schmälern. —

Die Einwendungen der Klägerin gegen die Berechnung des „Nettoeinkommens“ der Beklagten sind damit zur Hauptsache widerlegt. Bei jener Berechnung und den daraus gezogenen Schlußfolgerungen muß es daher sein Bewenden haben, sofern nicht etwa die Vermögensverhältnisse der Beklagten eine andere Beurteilung ihrer Lage rechtfertigen.

9. Die Klägerin behauptet, das Wohnhaus, das H. im Jahre 1943 für Fr. 18 288 gekauft hatte, und das amtlich auf Fr. 18 110.— geschätzt ist, habe heute einen Verkehrswert von Fr. 24 000.—. Die Differenz zwischen diesem Betrage und der hypothekarischen Belastung, mindestens aber den Überschuß des Schätzungswertes über die Belastung will sie ihm als Vermögen anrechnen. H. könnte jedoch das in seinem Hause liegende Vermögen nur durch einen Verkauf realisieren, den ihm die Klägerin selber nicht zumutet. Würde er im übrigen sein Haus verkaufen, so hätte er künftig höchst wahrscheinlich mit wesentlich höhern Wohnauslagen zu rechnen. Der von der Klägerin behauptete Vermögensbesitz erlaubt es H. also nicht, seine Lebenshaltung zu verbessern, und ist daher keineswegs geeignet, ihn in günstige Verhältnisse zu versetzen.

10. Gegen die Annahme günstiger Verhältnisse sprechen umgekehrt die von der Vorinstanz festgestellten Schulden der beiden Beklagten in Höhe von je ungefähr Fr. 1850.—. Die Klägerin macht allerdings geltend, die Beklagten haben weder den Bestand dieser Schulden noch die Notwendigkeit ihrer Begründung nachgewiesen; ferner sei nicht dargetan, weshalb A. (der 1931 nach seiner Rückkehr aus dem Ausland eine neue Existenz aufbauen mußte) während der 13 Jahre seiner Anstellung bei der Stadt „trotz der anfänglichen Schwierigkeiten nicht eine

schuldenfreie Situation schaffen konnte“. In ihrem Rekurse an den Regierungsrat hatte jedoch die Klägerin die streitigen Schulden, die schon der Regierungstatthalter berücksichtigt hatte, nicht bestritten, sondern implicite anerkannt. Der Regierungsrat war daher von Bundesrechts wegen nicht verpflichtet, ein Beweisverfahren durchzuführen, bevor er den Bestand der behaupteten Schulden bejahte, auch wenn für einzelne Posten vielleicht noch keine Belege beigebracht worden waren. Die Beklagten haben sodann nicht zu beweisen, daß es für sie eine „unbedingte Notwendigkeit“ gewesen sei, Schulden einzugehen, und daß es ihnen unmöglich gewesen sei, sie wieder zu tilgen. Die bestehenden Schulden wären vielmehr nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn dargetan wäre, daß die Beklagten sich leichtfertig oder gar in der Absicht, der Unterstützungspflicht auszuweichen, in Schulden gestürzt haben. Etwas Derartiges behauptet aber die Klägerin selber nicht, und es bestehen dafür auch keine Anhaltspunkte. Die in den letzten Jahren immer empfindlicher gewordene Teuerung, der die Löhne der Beklagten gemäß Feststellung der Vorinstanz während langer Zeit nicht genügend angepaßt werden konnten, macht es im Gegenteil begreiflich, daß die Beklagten mit ihren Verpflichtungen in Rückstand kamen und größere Anschaffungen nur auf Kredit machen konnten. Wenn H. zur Zeit der strengen Gasrationierung einen elektrischen Herd gekauft hat, so liegt darin noch kein übermäßiger Aufwand, auf den keine Rücksicht zu nehmen wäre.

Die ungenügend ausgeglichene Teuerung und der kriegsbedingte Warenmangel haben nach den Feststellungen der Vorinstanz außerdem dazu geführt, daß die Beklagten verschiedene gerechtfertigte Anschaffungen zurückstellen mußten. Der so entstandene Nachholbedarf, den sie nun zu immer noch steigenden Preisen befriedigen müssen, bedeutet ebenfalls eine erhebliche Belastung ihres Haushalts. Die von der Klägerin (neu) behauptete, ab 1. Januar 1947 wirksame Lohnerhöhung (die übrigens einfach in einer besseren Anpassung der Löhne an die Teuerung bestehen dürfte), wird dadurch auf längere Zeit hinaus aufgewogen.

11. Ein Anzeichen dafür, daß A. nicht im Wohlstande lebt, liegt schließlich auch noch darin, daß er für sich und seine Familie, zu der zwei heranwachsende Kinder verschiedenen Geschlechts gehören, mit einer Dreizimmerwohnung vorlieb nimmt.

12. Wird verneint, daß die gegenwärtigen Verhältnisse der Beklagten im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB günstige seien, so folgt daraus keineswegs, daß alle Personen mit dem Einkommen der Beklagten für die Unterstützung von Geschwistern von vornherein außer Betracht fallen. Es ist vielmehr denkbar, daß ein solches Einkommen unter andern Umständen als den vorliegenden (z. B. an einem Orte mit wesentlich niedrigen Lebenskosten oder bei andern Familienverhältnissen) ein Leben in bescheidenem Wohlstande gestattet. Der Klägerin bleibt es dementsprechend unbenommen, wieder an die Beklagten heranzutreten, sobald sie der Sorge um ihre Kinder enthoben sind und ihre Schulden abgetragen sowie ihren Nachholbedarf gedeckt haben.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 11. Februar 1947 bestätigt.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 26. Juni 1947¹⁾).

¹⁾ Vgl. dazu Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern, publiziert in den „Entscheiden“ zum Armenpfleger, Nr. 8, August 1947, S. 58 ff.